

ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90

0. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet -WA- gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (5), (6) BauNVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind

gemäß § 1 (6) die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbetriebe,
5. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16, 17 und 19 BauNVO

0,4

zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,4

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO

0,8

zulässige Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,8

2.3 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gemäß §§ 16 und 20 (1) BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z. B. II

2.4 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (3) und 19 BauNVO

FH max.

Die Firsthöhe (FH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß 11,00 m überschreiten. Die Traufhöhe (TH) darf in keinem Punkt das maximal zulässige Maß 4,50 m überschreiten.

TH max.

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Oberer Bezugspunkt:

- Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe - FH).
- Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Traufhöhe - TH).

Unterer Bezugspunkt:

Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der zur Erschließung erforderlichen nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

Hinweise:

Der nachfolgende Systemquerschnitt dient zur Erläuterung der festgesetzten Firsthöhen und Traufhöhenbegrenzung einschließlich der Geschossigkeit. Beispielhafter Systemquerschnitt durch ein Gebäude mit zwei Geschossen.



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise gemäß § 22 (1) bis (2) BauNVO

o
E / D

offene Bauweise nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB

In den Baugebieten sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmeweise können überdachte und nicht überdachte Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn sie im baulichen Zusammenhang (angebaut) mit den zulässigen Hauptgebäuden errichtet werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) 6 BauGB

Je Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind jeweils höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche - öffentlich

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg - öffentlich

Die Fläche für den Fuß- und Radweg (Breite ca. 4,0 m) ist entsprechend der Ausbaustandards der Stadt Bielefeld herzustellen.

Sichtdreieck
Sichtdreiecke sind freizuhalten von Nebenanlagen und sich behindernde Bepflanzung.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld

GFL

Hinweise:

Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, in den privaten Flächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Fläche darf in einem Abstand von bis zu 2,5 m beiderseits der Rohrtrasse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit laubbewirkenden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten.

8. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB

Aktive Lärmschutzmaßnahmen:
In der im Plan gekennzeichneten Fläche sind aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles bzw. einer Wall-Wand-Kombination mit einer Höhe von 5,0m vorzunehmen. Die Höhenfestsetzung bezieht sich auf die Höhe der Wohnbauflächen entlang der Bargholzstraße. Die Anlagen sind allseitig zu begrünen, die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Passive Lärmschutzmaßnahmen:
Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereiches im WA sind die Neubauten durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schalldämmende Fenster) vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a und b BauGB

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

9.1 Begrünung des Lärmschutzwalles

Der Lärmschutzwall ist allseitig durch Anpflanzung von landschaftstypischen Sträuchern zu begrünen.

9.2 Vorgartenflächen / Bepflanzungsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten. Innerhalb dieser Flächen sind Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von 3,0 m und nicht überdachte einzelne Stellplätze zulässig, wenn hierdurch nicht mehr als 50% der jeweiligen Vorgartenfläche befestigt wird. Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der Vorgartenflächen unzulässig. Sonstige Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) sind innerhalb der Fläche unzulässig.

9.3 Eingrünung

Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind flächen- deckend mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

10. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NRW

Dachform / Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis zu maximal 45°.

Dacheindeckungsmaterialien

Die Dacheindeckungen sind ausschließlich in roten Farbönen zulässig. Hochglanz engoblierte Dacheindeckungen sind unzulässig. Dacheindeckungen von aneinandergelagerten Gebäuden und Nebenanlagen sind hinsichtlich ihres Materials und der Farbe einheitlich zu gestalten.

Dachaufbauten

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge 40% der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten. Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Sie sind aus der Fassadengliederung der darunter befindlichen Geschosse abzuleiten.

Vom Ortsgang sowie zwischen zwei Gauben ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Solaranlagen sind zulässig.

Außenwandflächen

Zulässige Materialien für die Gestaltung der Fassaden sind Putz und Klinker in weißer und hell abgetönter Farbgebung. Die Fassaden aneinandergrenzender Hauptbaukörper (z.B. Doppelhäuser) sind in gleichem Material und gleichen Farbönen auszuführen. Für die Gestaltung von Nebenanlagen sind die gleichen Farböne zulässig wie für Hauptbaukörper.

Drempel

Die zulässige Drempelhöhe ist auf maximal 1,25 m festgesetzt. Die Höhe des Drempels ist das senkrechte Maß von der Schnittlinie der OK-Rohdecke mit der äußeren Wandfläche bis zur Schnittstelle der Außenkante der Dacheindeckung mit der äußeren Wandfläche.

Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen einschließlich der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur vorderen Baugrenze sind Hecken, bepflanzte Zäune und Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

Firstriechung

Gebäudeausrichtung auf den überbaubaren Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebietes.

11. Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB

Natur-, Boden- und Baudenkmäler in der Stadt Bielefeld:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunklen Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521/59149951, E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@wlw.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Sonstige Darstellungen zum Planinhalt

Vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

Vorhandenes, eingemessenes Gebäude mit Hausnummer

Vorhandener Mischwasserkanal

Geplanter Mischwasserkanal

Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 3m

Bestehende öffentliche Verkehrsfläche

Böschung

Hinweise

Artenschutz

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der erforderlichen Abrissanträge immer zu prüfen. Daher sind im Zusammenhang mit der Beantragung des Abrisses der Gebäude innerhalb des Plangebietes diese im Hinblick auf ihre Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens „Artenschutzprüfung zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 „Wohnen am Nagelsholz“, Stadt Bielefeld“ erneut zu überprüfen und die untere Landschaftsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen. Bei Bedarf werden von der unteren Landschaftsbehörde entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt und sind vom Antragsteller durchzuführen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Abbruch der in dem o. a. Gutachten benannten Gebäude 3, 6, 8 und 9 während der Schwärmphase (September bis Oktober) oder der Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Gebäude 1, 2, 5, 7 und 11 müssen außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober abgerissen werden.

Der Abbruch der genannten Gebäude außerhalb der festgelegten Zeiträume ist möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen oder Vögeln als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden.

Sollte bei dem Abbruch festgestellt werden, dass Fledermäuse die Gebäude als Quartier nutzen, müssen die Abbrucharbeiten sofort unterbrochen werden. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen der Gebäude durch die Fledermäuse führen. Die Abbrucharbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter aufgenommen werden.

Erlaubnisfeld "Herford"

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Erdöl, Erdgas und andere brennbare Stoffe ertalteten Erlaubnisfeld "Herford". Eine "Erlaubnis" klärt lediglich welches Unternehmen in einem Gebiet Anträge auf Durchführung von Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Die Durchführung konkreter Maßnahmen (z. B. Untersuchungsbohrungen) bedarf einer separaten Genehmigung.

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: _____

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld.

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Geoinformation und Kataster
I. A.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am _____ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden.

Bielefeld.

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

ab _____ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind

am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld.

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt
I. A.

BEBAUUNGSPLAN NR. II / J 36 "Wohnen am Nagelsholz"

Nutzungsplan/ Gestaltungsplan M. 1:1000

VERFAHRENSSTAND:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 05.11.2013
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG 06.01.-24.01.2014
ENTWURFSBESCHLUSS 21.10.2014
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG 21.11.-22.12.2014
SATZUNGSBESCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHKEIT

PLANVERFASSER:

BAUAMT BIELEFELD
TEAM 600.42

Hempel + Tacke GmbH

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:

- NUTZUNGSPLAN/
ZEICHENERKLÄRUNG U. HINWEISE
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN/
SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANHALT
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:

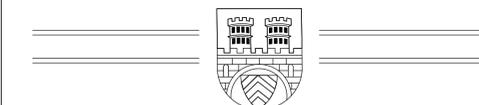
- BESTANDSPLAN
- GESTALTUNGSPLAN
- BEGRÜNDUNG

PLANGEBIET: NÖRDLICH BARGHOLZSTRAßE
ÖSTLICH STRAßE NAGELSHOLZ
SÜDLICH FLURSTÜCK 1814
WESTLICH FLURSTÜCKE 732, 1735 und 1736

GEMARKUNG/ FLUR: JÖLLENBECK/ FLUR 5
KARTENGRUNDLAGE: 03.12.2013

MAßSTAB: 1:1000

0 10 20 30 40 50 M

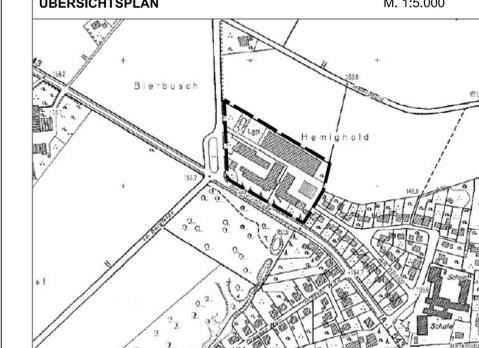


STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK: JÖLLENBECK

ERSTAUFSTELLUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. II / J 36
"Wohnen am Nagelsholz"

SATZUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000



NUTZUNGSPLAN M. 1:1000

- II / J 36 ERSTAUFSTELLUNG -